

Anrede  
Name  
Fachgruppe  
Straße  
PLZ Ort

RS Nr. 1889/2020  
VM 1  
Jänner 2021

### Telemedizinische Leistungen via Telefon oder Video

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

die Corona Pandemie hat einmal mehr gezeigt wie wichtig es ist, zu einer raschen medizinischen Versorgung zu gelangen und in diesen Zeiten ein Infektionsrisiko in zB gefüllten Wartezimmern zu vermeiden. Neben einem adäquaten Ordinations-/Terminmanagement hat sich auch die telemedizinische Behandlung dabei als sehr hilfreich erwiesen. Aus diesem Grund haben die Ärztekammer für Oberösterreich und die ÖGK die Möglichkeit der Arztbehandlung per Telefon-/Videokonsultation ab 1.1.2021 vorerst befristet bis 31.12.2022 gesamtvertraglich geregelt.

Die Rahmenbedingungen können Sie der Beilage entnehmen.

Bitte beachten Sie: Die telemedizinischen Leistungen müssen grundsätzlich **ärztlich vertretbar, berufsrechtlich zulässig, zweckmäßig** und genauso **erfolgsversprechend** wie eine persönliche Leistungserbringung sein.

Telemedizinische Leistungen werden nach der **jeweils geltenden Honorarordnung** in gleicher Höhe honoriert, als wäre die Leistung ohne Zuhilfenahme telemedizinischer Methoden erbracht worden. Eine telemedizinische und persönliche Behandlung am selben Tag ist nur möglich, wenn es sich um ein anderes Krankheitsgeschehen handelt. Solche Einzelfälle sind mit der fiktiven Position PERS in der Abrechnung zu kennzeichnen.

Die ÖGK wird nach Abschluss der derzeit laufenden Testphase ab 1.7.2021 ein System (Visite) zur Videokonsultation **kostenlos** zur Verfügung stellen (für alle Patienten, unabhängig von der Versicherungszugehörigkeit). Dieses System wird keinerlei Daten an die Kasse übertragen bzw. solche nur mit Zustimmung des Vertragsarztes oder nur dann speichern, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Systems notwendig sind. Sie sind aber natürlich nicht verpflichtet, dieses System in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie ein **anderes System** in Anspruch nehmen, hat dieses jedenfalls den Anforderungen zu entsprechen, dass die Datenübertragung auf sicherem Weg erfolgt und die Nutzungsbedingungen eingehalten werden. Außerdem tragen Sie selbst die Anschaffungskosten.

## IHRE ANSPRECHPARTNER

### Ärztchammer für Oberösterreich

Mag. Barbara Hauer, LL.M., MBA, E-Mail: [hauer@aeoee.at](mailto:hauer@aeoee.at), Tel.: 0732/77 83 71-300

Mag. Tanja Müller-Poulakos, E-Mail: [mueller-poulakos@aeoee.at](mailto:mueller-poulakos@aeoee.at), Tel.: 0732/77 83 71-300

Mag. Seyfullah Çakır, E-Mail: [cakir@aeoee.at](mailto:cakir@aeoee.at), Tel.: 0732/77 83 71-300

### Österreichische Gesundheitskasse

Sandra Prack, E-Mail: [sandra.prack@oegk.at](mailto:sandra.prack@oegk.at), Tel.: 05 07 66 – 14 10 48 18

Manfred Reiter, E-Mail: [manfred.reiter@oegk.at](mailto:manfred.reiter@oegk.at), Tel.: 05 07 66 – 14 10 48 31

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Albert Maringer

*Der Vorsitzende des*

*Landesstellenausschusses OÖ*

Iris Aigner, LL.M.

*Abteilungsleiterin*

### Ärztchammer für Oberösterreich



Dr. Peter Niedermoser  
*Präsident*



OMR Dr. Wolfgang Ziegler  
*Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fiedler', is written on a white background.

OMR Dr. Thomas Fiedler  
*Kurienobmann niedergelassene Ärzte*

## Vereinbarung über die Honorierung telemedizinischer Leistungen für die Zeit ab 1.1.2021 vorerst befristet bis 31.12.2022

### 1. Eckpfeiler und Voraussetzungen zur Nutzung

Das Angebot von telemedizinischen Leistungen (Telefon, Videokonsultation) ist freiwillig. Sollten Sie dies anbieten wollen, müssen diese telemedizinischen Leistungen grundsätzlich **ärztlich vertretbar, berufsrechtlich zulässig, zweckmäßig** und genauso **erfolgsversprechend** wie eine persönliche Leistungserbringung sein.

#### a) Erfordernisse an den Patienten:

- Die telemedizinische Leistung bedarf der **ausdrücklichen Einwilligung** des Patienten. Das heißt, der Patient muss die Möglichkeit haben, sofern er dies wünscht, den Vertragsarzt anstelle einer telemedizinischen Behandlung persönlich aufzusuchen
- Eine telemedizinische Behandlung ist nur bei Ihnen **bekanntem Patienten** zulässig, d.h. bei jenen, die bereits bei Ihnen persönlich in Behandlung waren. Ausgenommen davon ist die telemedizinische Leistungserbringung durch einen Vertreter in der Ordination, bzw. angestellten Arzt sowie telemedizinische Leistungen im Bereitschaftsdienst.
- Patient muss über die **technische und infrastrukturelle** Voraussetzung verfügen.
- Patient muss **geistig und körperlich in der Lage** sein, an der telemedizinischen Versorgung mitzuwirken.

#### b) Erfordernisse an die Infrastruktur:

- Telemedizinische Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn die nötige **Vertraulichkeit und Datensicherheit** gewahrt bleibt.
- Bei Videokonsultationen ist zu gewährleisten, dass diese während der gesamten Übertragung Ende-zu-Ende **verschlüsselt** sind. Dabei sind die Vorgaben des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 und die Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.
- Der Vertragsarzt hat sich auch bei Einsatz von telemedizinischen Methoden im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten von der **Identität des Patienten** zu überzeugen.

#### c) Sonstige Bedingungen beim Einsatz von telemedizinischen Methoden:

- Eine **störungsfreie Abwicklung** der Behandlung muss gewährleistet sein
- Telemedizinische Behandlungen dürfen – sofern nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart wurde – **weder vom Patienten noch vom Vertragsarzt aufgezeichnet** werden
- Telemedizinische Behandlungen – insbesondere Videokonsultationen – müssen **frei von Werbung** sein
- Um eine größtmögliche Benutzerfreundlichkeit für den Patienten zu gewährleisten, ist ein System zu wählen, welches auch für mobile Geräte (z.B. Smartphone) anwendbar ist. Bei der Wahl des Systems muss die Benutzerfreundlichkeit ein wesentliches Kriterium sein.

## 2. Honorarregelungen

### a) Höhe des Honorars

Telemedizinische Leistungen werden – sofern nichts anderes vereinbart wird – nach der jeweils geltenden Honorarordnung in gleicher Höhe honoriert wie wenn die Leistung ohne Zuhilfenahme telemedizinischer Methoden erbracht wird und so, als wenn die Leistung in der Ordination erbracht worden wäre. Eine Zuzahlung zum Kassenhonorar für die telemedizinische Leistungserbringung ist unzulässig.

Abweichend von Abs 1 gilt, dass bei Erbringung einer telemedizinischen und einer persönlichen Behandlung am selben Tag die telemedizinische Behandlung grundsätzlich nicht honoriert wird; es sei denn es handelt sich um ein anderes Krankheitsgeschehen. Solche Einzelfälle sind mit der fiktiven Position PERS in der Abrechnung zu kennzeichnen. In der Honorarordnung vorgesehene Zuschläge für die Inanspruchnahme außerhalb der Ordinationszeiten bzw in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen, können für telemedizinische Behandlungen nur im Bereitschaftsdienst verrechnet werden.

### b) Konsil

Sollte im Rahmen einer telemedizinischen Fallkonferenz bzw. eines telemedizinischen Konsils ein anderer im selben Bundesland niedergelassener Vertragsarzt hinzugezogen werden, kann der beigezogene Vertragsarzt die in der Honorarordnung vorgesehene **Grundleistung** sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen auch weitere **(Sonder)Leistungen** verrechnen, wobei die zusätzliche Verrechnung der Position Konsil unzulässig ist.

### c) Abbruch der Leistung

Sollte die telemedizinische Leistung zB wegen technischer Probleme abgebrochen werden, kann die Leistung nur dann verrechnet werden, wenn die bis zur Unterbrechung erbrachte **Leistung zweckmäßig durchgeführt** werden konnte und damit von **medizinischem Nutzen** ist.

### d) Positionen und e-card

Bei der telemedizinischen Inanspruchnahme ist die o-card zu stecken. Bei der Abrechnung von telemedizinisch erbrachten Leistungen sind diese wie folgt zu kennzeichnen:

- **Pos. PERS**  
Abzurechnen (im Einzelfall mit Begründung) zur Kennzeichnung einer notwendigen persönlichen neben einer telemedizinisch erbrachten Krankenbehandlung am selben Tag aufgrund eines anderen Krankheitsgeschehens
- **Pos. TELE**  
Abzurechnen zur Kennzeichnung einer telefonischen Krankenbehandlung
- **Pos. VIDEO**  
Abzurechnen zur Kennzeichnung einer Krankenbehandlung über Videokonsultation

### 3. Folgehandlungen

Eine **Verweisung an Krankenanstalten oder Fachärzte** infolge einer telemedizinischen Behandlung ist nur dann möglich, wenn dringend geboten oder absehbar ist, dass ein Ordinations- oder Krankenbesuch nicht zielführend ist.

Die **Verordnung von Medikamenten** ist via eMedikation durchzuführen, sofern diese für die entsprechenden Medikamente zur Verfügung steht.

**Über-/Zuweisungen** sowie Verordnungen von **Heilbehelfen und Hilfsmitteln** sollen – wenn möglich – ebenfalls ohne direkten Patientenkontakt in der Ordination datenschutzrechtlich einwandfrei übermittelt werden.

### 4. Kosten des Einsatzes telemedizinischer Technologien

Soweit nicht in der Honorarordnung anders vereinbart, tragen Sie die Kosten für den Einsatz der von Ihnen benutzten telemedizinischen Technologien, nicht aber die beim Patienten für den Einsatz der Technologie entstehenden Kosten.

Die Kasse wird ab 1.7.2021 ein System (Visit-e) zur Videokonsultation **kostenlos** zur Verfügung stellen (für alle Patienten, unabhängig von der Versicherungszugehörigkeit). Dieses System wird keinerlei Daten an die Kasse übertragen bzw. solche nur mit Zustimmung des Vertragsarztes oder nur dann speichern, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Systems notwendig sind. Sie sind nicht verpflichtet, dieses System in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie ein **anderes System** in Anspruch nehmen, hat dieses jedenfalls den Anforderungen zu entsprechen, dass die Datenübertragung auf sicherem Weg erfolgt und die Nutzungsbedingungen eingehalten werden. Außerdem tragen Sie selbst die Anschaffungskosten.